



3003 Bern, 3. Februar 2011

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Neubau Speditionshalle, Projektänderung Hochbau

Änderung der Plangenehmigung vom 19. März 2010

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Am 10. Juni 2010 reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhänden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für eine Projektänderung des mit Plangenehmigung vom 19. März 2010 genehmigten Projekts für die neue Speditionshalle ein.

#### 1.2 *Begründung*

Die FZAG begründet das Vorhaben wie folgt: «Aus Kostengründen entfällt das gemäss Plangenehmigung vom 19. März 2010 bewilligte Galeriegeschoss. Aus dem gleichen Grund wird die Dachgestaltung technisch vereinfacht und die in der Plangenehmigung vom 19. März 2010 verlangten Fenstereinbauten und Oberlichter sowie der Einbau von Aufenthalts- und Sanitäräumen in diese Projektänderung integriert.»

#### 1.3 *Gesuchunterlagen und Beschrieb*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular mit Baubeschrieb sowie die Änderungspläne, Stand Juni 2010, mit Grundrissen (G01, G0, Dachaufsicht), Längs- und Querschnitten und Fassaden.

Die eingereichten Unterlagen wurden, teilweise auf Antrag von Fachstellen, durch verschiedene Nachreichungen ergänzt, die den Fachstellen via AfV ebenfalls gestellt wurden:

- 9. August 2010 (Eingang): Heizung / Lüftung / Ausnahmegesuch erhöhte Vorlauftemperatur der Deckenstrahler;
- 31. August 2010 (Eingang): Dokumentation Fenster in Schnelllauf-Toren inkl. Detailplan.

Gemäss Angaben im Gesuch umfassen die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt folgende Elemente:

- Dach: Wie genehmigtes Projekt jedoch ohne Lochblechverkleidung; Dachoberfläche als Stehfalz-Blechdach;
- technische Vereinfachung des Dachs: Ersatz der Längswölbung durch eine Gerade;
- Ersatz der beiden Oberlichtbänder durch ein Oberlicht mit gleich grosser Öff-

- nungsfläche;
- Ersatz der Stützen auf der Mittelachse durch zwei Stützenreihen;
  - Zusätzlicher Wartungsaufstieg auf das Dach auf der Südseite;
  - Wegfall des Galeriegeschosses und des Laubengangs aussen;
  - Wegfall der Fassadenfenster im Galeriegeschoss;
  - höhere Hallentore;
  - G0: zusätzlicher Einbau eines Pausenraums und Sozialräume im Toilettenbereich Achse 31/32, Garderobe und Wascheinrichtungen für Damen;
  - G01: Ergänzung der drei Toilettenanlagen mit Garderoben und Waschräumen für Herren;
  - Unter der Verladerampe: Erstellung eines 220 m langen, begehbaren Medienkanals, im Westen Anschluss an des bestehen Kanal, inkl. Fluchtwegen (westseitig: Tür zum Sprinklerraum im G01, ostseitig: Notausstieg via Leiter<sup>1</sup>);
  - Auffahrtsrampen: Verbreiterung um ca. 1 m.

#### 1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

#### 1.5 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

## 2. **Instruktion**

### 2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

### 2.2 *Stellungnahmen*

Am 16. August 2010 gingen beim BAZL via AfV folgende Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 12. August 2010;
- Stadt Kloten vom 29. Juli 2010;

---

<sup>1</sup> Anmerkung: im Gesuch wurden West- und Ostseite verwechselt.

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 11. August 2010 (Lauf-Nrn. 211917);
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 1. Juli 2010;
- Tiefbauamt, Fachstelle Lärmschutz (Fals), vom 22. Juli 2010;
- Zollstelle Zürich-Flughafen vom 25. Juni 2010;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 20. August 2010.

Am 16. September 2010 gingen via AfV folgende Stellungnahmen zu Heizung / Lüftung / Ausnahmegesuch erhöhte Vorlauftemperatur der Deckenstrahler ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 14. September 2010;
- Stadt Kloten (E-Mail) vom 12. August 2010;
- AWEL vom 9. September 2010.

Am 30. September 2010 folgten Mitberichte zu den Fenstern in den Schnelllauf-Toren von:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 28. September 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 27. September 2010 (Lauf-Nrn. 213615 und 213592);
- Stadt Kloten (E-Mail) vom 20. September 2010.

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

Das BAFU verzichtete nach Rücksprache auf eine Stellungnahme.

Am 6. Januar 2011 teilte die FZAG per E-Mail mit, dass sie die Anträge der Fachstellen geprüft und dagegen keine Einwände hat.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft Projektänderungen der Speditionshalle auf der Landseite des Flughafens, für die eine Plangenehmigung des UVEK vorliegt. Die Speditionshalle dient dem Betrieb des Flughafens und ist eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL<sup>2</sup>. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>3</sup> ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Untergeordnete Abweichungen bewilligter Pläne*

Nach Art. 28 Abs. 1 Buchst. h bedürfen untergeordnete Abweichungen von genehmigten Plänen keiner Plangenehmigung, sofern sicher ist, dass weder Interessen Dritter berührt sind noch Konflikte mit der Raumplanung oder den Anforderungen von Umwelt-, Natur- und Heimatschutz bestehen. Dabei ist der Flugplatzhalter dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen des Bundesrechts eingehalten sowie diejenigen des kantonalen Rechts berücksichtigt werden, soweit letztere den Bau und den Betrieb des Flughafens nicht unverhältnismässig einschränken (Art. 28 Abs. 5 und 6 VIL). Gestützt auf diese Bestimmungen gab das BAZL die untergeordneten Änderungen betreffend Strasse, Vorplatz und Veloständer, Baustellen- und Gebäudeentwässerung und -kanalisation sowie das Entrauchungskonzept ohne bundesrechtliche Plangenehmigung zur Ausführung frei. Die betroffenen kantonalen Fachstellen wurden dazu jeweils durch das AfV angehört.

Die übrigen beantragten Änderungen führten aber zu so wesentlichen Projektanpassungen, dass sie nicht mehr als genehmigungsfrei im Sinne von Art. 28 VIL gelten können. Deshalb war ein Verfahren nach LFG durchzuführen.

---

<sup>2</sup> VIL: Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

<sup>3</sup> LFG: Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtsgesetz); SR 748.0

## 1.4 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG<sup>4</sup>. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

## 2. **Materielles**

### 2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

### 2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Projektänderung der Speditionshalle liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

### 2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

---

<sup>4</sup> RVOG: Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

## 2.4 *Raumplanung*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Änderungen eines genehmigten Projekts, das innerhalb des Flughafenareals liegt. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

## 2.5 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.6 *Bezug zu früheren Verfügungen*

Soweit im vorliegenden Verfahren nicht ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird, bleiben die Auflagen aus der Plangenehmigungen vom 19. März 2010 (Genehmigung Neubau Speditionshalle), in Kraft. Sie sind einzuhalten, eine entsprechende Auflage wird im vorliegenden Entscheid verfügt.

## 2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Formulare E und F zum betrieblichen Umweltschutz etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anträge sind unbestritten und werden zusammen mit obigen Anforderungen als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

## 2.8 *Revisionspläne*

Beim Projekt «neue Speditionshalle» handelt es sich um ein grosses Vorhaben. Um sicherzustellen, dass alle Fachstellen über Pläne verfügen, die dem tatsächlich ausgeführten Bau entsprechen, ist ihnen nach Abschluss der Arbeiten je ein Satz der definitiven Revisionspläne zuzustellen; der Kreis der Fachstellen, die über einen solchen Plansatz verfügen müssen, ist von der Bauherrschaft mit dem BAZL und dem AfV abzusprechen. Eine entsprechende Auflage wird verfügt.

## 2.9 *Zoll- und Grenzsicherheit*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen noch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonalpolizei haben Einwände gegen das vorliegende Änderungsprojekt.

## 2.10 *Brandschutz und Fluchtwege*

Das nachgereichte Entrauchungskonzept wurde gestützt auf Art. 28 VIL ohne Plan-genehmigungsverfahren des Bundes geprüft; die GZV/Feuerpolizei stimmte dem Konzept am 6. Oktober 2010 zu (vgl. Ziffer B.1.3 oben).

Das AfV gab am 20. Oktober 2010 unter Auflagen seine Zustimmung zur Ausführung. Indem die FZAG keine einsprachefähige Verfügung des UVEK verlangt hat, akzeptierte sie diese, und mit vorliegendem Entscheid sind somit keine diesbezüglichen Auflagen mehr zu verfügen.

Die Stadt Kloten stellte unter Ziffer 3 ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 2010 (Beila-



ge 1) einige feuerpolizeiliche Anträge. Diese sind unbestritten und einzuhalten. Eine entsprechende Auflage wird verfügt; die Beilage 1 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Das AWA/Arbeitsbedingungen stützt seine Anträge auf das ArG<sup>5</sup>, die ArGV 3<sup>6</sup>, Art. 82 UVG<sup>7</sup> sowie die VUV<sup>8</sup>.

Die Anträge zu den Fluchtwegen aus dem Medienkanal (Ziffer 6 der Stellungnahme vom 11. August 2010; Beilage 2) werden hier unter dem Titel Brandschutz und Fluchtwege behandelt. Auch diesen Anträgen wird nicht widersprochen. Ihre Einhaltung wird verfügt und die Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

### 2.11 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Die weiteren Anträge des AWA betreffen die natürliche Beleuchtung (Ziffer 7 der Beilage 2).

Am 27. September 2010 (Beilage 3) stimmte das AWA den von der FZAG am 30. August nachgereichten Unterlagen zu den Fenstern in den Schnelllaufstoren unter Auflagen zu (Ziffern 2 bis 6). Damit akzeptiert das AWA entgegen seiner Auflage unter Ziffer 7.4 der Beilage 2 Klarglaslamellen in den Toren von jeweils 14 statt der ursprünglich geforderten 50 cm. Sowohl AfV wie Klotten schliessen sich dieser Beurteilung an.

Die verbleibenden Anträge wurden von der FZAG nicht bestritten; sie sind umzusetzen; die Beilagen 2 und 3 werden – mit Ausnahme von Antrag 7.4 der Beilage 2 – Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Am 11. Januar 2011 teilte das BAZL der FZAG schriftlich mit, dass der Wegfall des Galeriegeschosses im Änderungsprojekt allenfalls Auswirkungen auf später einzurichtende Büroarbeitsplätze haben könnte: «Mit dem ursprünglichen Projekt war auf der ganzen Länge der Halle ein Galeriegeschoss für Büros mit grosszügig verglaster Fassade bewilligt worden (Plangenehmigung vom 19. März 2010); dieses Galeriegeschoss ist im Änderungsprojekt nicht mehr enthalten, weshalb das Projekt nunmehr keine Büroräumlichkeiten mit Fenstern mehr aufweist. Sollte sich künftig zeigen, dass in der Speditionshalle Ausbauten für Büroarbeitsplätze erforderlich werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass wegen fehlender Fenster Ausnahme-

---

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

<sup>6</sup> Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

<sup>8</sup> Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV); SR 832.30

bewilligungen nach ArG und den Verordnungen dazu erteilt werden können. Im Halbleninneren aufgestellte Bürocontainer erfüllen die Anforderungen des ArG mit grösserer Wahrscheinlichkeit nicht. In einem solchen Fall müssten die nötigen Fassadenfenster nachträglich eingebaut werden, da für Neubauten grundsätzlich die aktuell gültigen Bestimmungen angewendet werden müssen. Zudem darf sich ein Betrieb nur in Lokalitäten neu einrichten, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.»

Mit Schreiben vom 19. Januar 2011 teilte die FZAG mit, dass sie am Änderungsprojekt festhalte und sich bewusst sei, dass nachträgliche Büroeinbauten einer zusätzlichen Plangenehmigung bedürften. Sie ersuchte um schnellstmögliche Erteilung der Plangenehmigung für das eingereichte Projekt.

## 2.12 Schallschutz

Das AWA stellt fest, dass betreffend die betrieblichen Lärmemissionen nach Anhang 6 LSV<sup>9</sup> (Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm), auch für das Änderungsprojekt keine Auflagen zu erlassen sind.

Die Fals hält fest, dass sich aus der Hochbauänderungen keine lärmrelevanten Aspekte ergeben und ihr Mitbericht zum ursprünglichen Projekt unverändert gültig sei.

Für den vorliegenden Entscheid ergeben sich somit keine neuen Auflagen.

## 2.13 Entwässerung

Das AWEL beantragt,

- in der Verloaderampe bzw. der Decke des Medienkanals Öffnungen zur Reinigung der Totschächte und Längsrigole (Einlaufgitter) vorzusehen und
- die Rampe gegenüber dem Medienkanal dicht und mit Gefälle gegen die Speditionshalle auszubilden.

Auch diese Anträge können unwidersprochen als Auflagen übernommen werden.

In ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 2010 hatte die Stadt Kloten die Nachreichung des detaillierten Kanalisationsprojekts für die Speditionshalle gefordert. Auch das nachgereichte Entwässerungs- und Kanalisationskonzept wurde gestützt auf Art. 28 VIL ohne Plangenehmigungsverfahren des Bundes geprüft (vgl. Ziffer B.1.3 oben); die Stadt Kloten und das AWEL wurden angehört und stimmten dem Konzept am 15. bzw. 20. September 2010 zu.

Weiter hielt sie fest, dass die Bestätigungen einer zur privaten Kontrolle befugten

---

<sup>9</sup> Lärmschutzverordnung (LSV); SR 814.41

Person zum betrieblichen Umweltschutz (Formulare E und F) noch ausstehend seien und beantragte, auch diese seien rechtzeitig vor Ausführung zur Genehmigung einzureichen und ihr zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Da diese Unterlagen noch nicht vorliegen, ist zu verfügen, dass sie via AfV der Stadt Kloten rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen sind; eine entsprechende Auflage wird in den Entscheidung aufgenommen.

#### 2.14 *Heizung, Klima und Lüftung – Vorlauftemperatur in den Deckenstrahlern*

Die von der Stadt Kloten im Mitbericht vom 29. Juli 2010 geforderten Nachweise zu Klima und Lüftung wurden nachgereicht und ihr sowie dem AWEL via AfV zur Beurteilung zugestellt.

Das AWEL hält fest, dass die Heizungs- und Lüftungsanlagen der privaten Kontrolle unterstehen, der Vollzug und somit die Beurteilung des Ausnahmegesuchs um höhere Vorlauftemperatur durch die Gemeinde erfolgen. Aus Sicht des AWEL ist das Vorhaben in Zusammenhang mit der Grossverbrauchervereinbarung von Bedeutung. Da der Flughafen zurzeit das vorgegebene Effizienzsteigerungsziel erreicht, und die Speditionshalle in der Grossverbrauchervereinbarung berücksichtigt ist, kann ein allfälliger Energie-Mehrverbrauch durch die Deckenstrahlplatten an anderer Stelle kompensiert werden. Die Ausnahmegenehmigung könne somit erteilt werden.

In ihrer Stellungnahme vom 12. August 2010 kommt die Stadt Kloten zum Schluss, dass mit den nachgereichten Unterlagen die Auflage C.2.5.14 aus der Plangenehmigung des UVEK vom 19. März 2010 – und damit auch ihre Forderung gemäss Ziffer 4.3 des genannten Mitberichts – erfüllt ist.

#### 2.15 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten hält fest, dass sie den beantragten Änderungen aus baupolizeilicher Sicht grundsätzlich zustimmen kann.

Sie beantragt lediglich noch, dass ihr die Ausführungsbestätigung der privaten Kontrolle für die verschiedenen Fachbereiche spätestens zur Schlusskontrolle unaufgefordert vorzulegen seien.

Diese Antrag der Stadt Kloten wurde nicht bestritten, seine Umsetzung wird verfügt.

## 2.16 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.7 auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

## 2.17 *Fazit*

Das Gesuch betreffend Projektänderung für die Speditionshalle erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

## C. Verfügung

### 1. Gegenstand

Das Vorhaben der Flughafen Zürich AG betreffend die Änderung des Projekts Neubau Speditionshalle wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 *Abweichungen vom genehmigten Projekt*

Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- Verzicht auf das Galeriegeschoss;
- Anpassungen der Dachkonstruktion, des Layouts der Oberlichter, der Torhöhe und der Torfenster, der Sozialräume, der Toilettenanlagen und Garderoben sowie des Medienkanals inkl. Fluchtwege.

#### 1.2 *Standort*

Flughafenareal, Flughafenstrasse, Fracht Ost, Grundstück Kat.-Nr. 3139.12, auf Gebiet der Stadt Kloten.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

1. Plangenehmigungsgesuch der Flughafen Zürich AG vom 10. Juni 2010 (Eingang beim BAZL);
2. Pläne Flughafen Zürich AG / HRS Real Estate AG, 8050 Zürich / Architectonica GmbH, 8803 Rüschlikon:
  - Plan Nr. 18097, 1:10 000, Situationsplan, 11.5.2010;
  - Plan Nr. 89550, 1:200, Grundriss G01, 8.6.2010;
  - Plan Nr. 89551, 1:200, Grundriss G0, 8.6.2010;
  - Plan Nr. 89552, 1:200, Dachaufsicht, 8.6.2010;
  - Plan Nr. 89553, 1:200, Gebäudeschnitte, 8.6.2010;
  - Plan Nr. 89554, 1:200, Ansichten, 8.6.2010;
  - Plan Nr. 89562, 1:20; Ovalspiraltor, 24.8.2010.
3. Weitere Unterlagen:
  - Architectonica GmbH, 8803 Rüschlikon, Berechnung der natürlichen Beleuchtung, 8.6.2010;
  - Lippuner, Energie- und Metallbautechnik, 8050 Zürich, 21. Juli 2010, Antrag höhere Vorlauftemperatur, Energienachweis mit Formularen EN 3 (Heizungs- und Warmwasseranlagen und EN 4 (Lüftungstechnische Anlagen).

## **2. Auflagen**

### *2.1 Bezug zu früheren Verfügungen*

Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 19. März 2010 bleiben in Kraft, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas Anderes verfügt wird.

### *2.2 Allgemeine Bauauflagen*

2.2.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.2.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Formulare E und F zum betrieblichen Umweltschutz etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

2.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

2.2.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

2.2.6 Die Ausführungsbestätigung der privaten Kontrolle für die verschiedenen Fachbereiche sind der Stadt Kloten via AfV spätestens zur Schlusskontrolle unaufgefordert vorzulegen.

2.2.7 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

2.2.8 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

2.2.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

### 2.3 *Revisionspläne*

Den Fachstellen ist nach Bauabschluss je ein Satz der definitiven Revisionspläne zuzustellen; der Kreis der Fachstellen, die über einen solchen Plansatz verfügen müssen, ist von der Bauherrschaft mit dem BAZL und dem AfV abzusprechen.

### 2.4 *Brandschutz und Fluchtwege*

2.4.1 Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten unter Ziffer 3 der Beilage 1 sind einzuhalten.

2.4.2 Die Auflagen des AWA zu den Fluchtwegen aus dem Medienkanal gemäss Ziffer 6 der Beilage 2 sind einzuhalten.

### 2.5 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

2.5.1 Die Anträge des AWA zur natürlichen Beleuchtung gemäss Ziffer 7 – ausgenommen Antrag 7.4 – der Beilage 2 sind umzusetzen.

2.5.2 Die Auflagen des AWA unter den Ziffern 2 bis 6 der Beilage 3 sind einzuhalten.

### 2.6 *Gewässerschutz*

2.6.1 In der Verladerampe, die gleichzeitig die Decke des Medienkanals bildet, sind Öffnungen zur Reinigung der Totschächte und Längsrigole (Einlaufgitter) vorzusehen.

2.6.2 Die Verladerampe bzw. der Decke des Medienkanals ist gegenüber dem Kanal dicht und mit Gefälle gegen die Speditionshalle auszubilden.

### 2.7 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Die Ausführungsbestätigung der privaten Kontrolle für die verschiedenen Fachbereiche sind der Stadt Kloten via AfV spätestens zur Schlusskontrolle unaufgefordert vorzulegen.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet. Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Gebäudeversicherung der Kantons Zürich, Feuerpolizei, 8050 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302.

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

#### Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten: Feuerpolizeiliche Auflagen  
Beilagen 2 und 3: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.



Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.